

HYGIENEPLAN

auf Grundlage

der Ergänzung des Hygieneplans SARS-CoV-2/COVID-19 vom 16.07.20, den Mitteilungen und Rundschreiben des MBSJ und der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Name der Schule:	Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum
Name Schulleiterin/Schulleiter:	Ulrike Neumann
Telefon:	03307 4676-0 03301 6017051
Email	kontakt@gmosz.de
Berufsgenossenschaft:	Unfallkasse Brandenburg Müllroser Chaussee 7 15236 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335/5216-0 Telefax: 0335/5216 222 E-Mail: info@ukbb.de
Staatliche Arbeitsschutzbehörde:	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam Telefon: 0331 86830
Sicherheitsbeauftragter:	Innerer Bereich: Frau / Herr: Reinisch/ Zehm Äußerer Bereich: Hausmeister
Fachkraft für Arbeitssicherheit:	Frau / Herr: Hoffmann Kompetenzzentrum Sicherheit und Gesundheit Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Tel.: 0331 8683-
Datum der Aktualisierung:	01.08.2021

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die vorliegende Fassung stellt eine Zusammenschrift aus den vorliegenden (Schul-)Bestimmungen (insbesondere des Rahmenhygieneplans mit Ergänzung) verknüpft mit einigen Ergänzungen aus allgemeingültigen Empfehlungen (z. B. des RKI, BzgA) dar in Hinblick auf die derzeitige pandemischen COVID-19 Situation. Sie dient den Gesundheitsämtern und den Schulleitungen als Orientierungsmaßstab für die konkreten Hygienepläne in den jeweiligen Einrichtungen.

Der Hygieneplan ist verbindlich für alle Schüler und Lehrkräfte. Er bezieht sich insbesondere auf Standardhygienemaßnahmen zu SARS-CoV-2. Infektionsschutz und die dazu erforderlichen Hygienemaßnahmen müssen bei allen Tätigkeiten im Schulbetrieb eingehalten und umgesetzt werden.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Infektionsschutz bedeutet insbesondere:

- Vorbeugung übertragbarer Krankheiten
- Frühzeitige Erkennung von Infektionen
- Verhinderung der Weiterverbreitung
- Gestaltung und Unterstützung des Zusammenwirkens aller Akteure
- Förderung der Eigenverantwortung

Wichtige Regeln zum Infektionsschutz

Die Eindämmung der Corona-Pandemie steht an oberster Stelle.

- Der Schutz der Gesundheit hat oberste Priorität
- Abstand und Hygiene
- Corona-Prävention im Unternehmen
- Risikogruppen besonders schützen!
- Mitwirkung aller Beschäftigten –auch vor und nach der Arbeit
- Systematische und ausreichende Unterweisung

Wichtige Aspekte zum Infektionsschutz zu Pandemiezeiten sind die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Unterrichtung, Unterweisung

Über die Hygienemaßnahmen werden die Lehrer/innen sowie das weitere Personal durch die Schulleitung, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Klassenlehrer/innen unterrichtet.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln wird zu Beginn des Schuljahres mit allen Schülerinnen und Schülern thematisiert.

Volljährige Schüler/innen (bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten) werden jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres einmalig belehrt. Die Belehrung wird mit Unterschrift zu dokumentiert.

Allgemeine Hygieneregeln

Auf die Einhaltung der Hygieneregeln wird besonders geachtet (Husten in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, Nase, Mund oder Augen möglichst nicht berühren, häufiges Händewaschen mit Seife, insbesondere nach jedem Toilettenbesuch und vor jedem Essen/Trinken).

Abstand

Vorbehaltlich näherer Regelungen durch künftige bundes- oder landesrechtliche Rechtsnormen gilt:

Zwischen den Schüler/innen ist kein Mindestabstand einzuhalten.

Zwischen Schüler/innen und den Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist ebenfalls kein Mindestabstand einzuhalten.

Zwischen Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal soll der Mindestabstand von 1,50 Meter möglichst eingehalten werden.

Ebenso soll der Mindestabstand von 1,50 Meter im Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten eingehalten werden.

Testpflicht

Im Infektionsschutzgesetz des Bundes ist geregelt, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht nur für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zulässig ist, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden (§ 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Voraussetzung für das Betreten der Schulen ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis. Dafür stehen für allen Brandenburger Schülerinnen und Schüler ausreichend **Selbsttests** in den Schulen zum zweimaligen Selbsttesten zur Verfügung. Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Sofern **Erziehungsberechtigte** im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 22 Absatz 1 Umgangsverordnung durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

Die Testpflicht ist zudem in der **Umgangsverordnung** geregelt (§ 22 Absatz 1 bis Absatz 3):

(1) Der Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Testnachweis vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,
2. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
3. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,
4. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,
5. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist.

(2) Zum Nachweis der Durchführung einer Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus für den Zutritt zur Schule und für die Teilnahme am Präsenzunterricht haben Schülerinnen

und Schüler sowie das Schulpersonal an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen Testnachweis vorzulegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

(3) ..

Die Pflicht für einen Testnachweis gilt gemäß § 5 Absatz 2 nicht für:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
- genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

In der **Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** werden die wesentlichen Begriffe näher bestimmt (§ 2 Nummern 1 bis 7). Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. eine **asymptomatische Person**, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,
2. eine **geimpfte Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,
3. ein **Impfnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,
4. eine **genesene Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
5. ein **Genesenennachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,
6. eine **getestete Person** eine asymptomatische Person, die a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,
7. ein **Testnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt
 - a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
 - b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde, ...

Wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

Mund-Nasen-Schutz / Mund-Nase-Bedeckung

Maskenpflicht besteht grundsätzlich im Schülerverkehr sowie im **Innenbereich der Schule** gemäß Umgangsverordnung (§ 22 Absatz 4) für:

- alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7, außer im Sportunterricht,
- alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal, außer im Sportunterricht sowie
- alle Besucherinnen und Besucher.

Schülerinnen und Schüler, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, wird nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

Ausnahmen:

Befreit von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die medizinische Maske vorübergehend abnehmen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

1. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
3. Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal an ihrem Platz in den Lehrerzimmern und Vorbereitungsräumen und Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Schulsekretärinnen und Schulsekretäre in ihren Büros (Anmerkung: sofern die Abstandsregel von 1,5m gewahrt wird).

Lüftung

Alle Klassenräume werden regelmäßig stoßgelüftet, um die Innenluft auszutauschen. Vor- und nach Unterrichtsbeginn, alle 20 Minuten während des Unterrichts und in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Musik-und Sportunterricht

a. Sportunterricht

Der Sportunterricht wird nach Wochenstundentafel gemäß Rahmenlehrplan erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden,

dass die Hygienestandards Beachtung finden.

Im Schulschwimmunterricht sind die Abläufe in den Umkleideräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind.

b. Musikunterricht

Das Singen und Musizieren im Schuljahr 2021/2022 soll einen besonderen Fokus im Musikunterricht erfahren.

Singen und Chorgesang sowie das Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht wird unter Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern und bei guter Belüftung wieder bis auf weiteres zugelassen.

Gremiensitzungen, Gespräche mit Partnern der beruflichen Bildung und Eltern

Sitzungen und Beratungsgespräche in Form von Präsenzveranstaltungen sollen weiterhin mit Augenmaß und möglichst nur in dem Maße durchgeführt werden, wie andere Formate (Telefon- oder webbasierte Konferenzformate) aufgrund des Zwecks des Termins als nicht geeignet einzuschätzen sind;

dabei werden die Hygieneregeln des Hygieneplans der Schule und ggf. künftiger einschlägiger bundes- oder landesrechtlicher Regelungen eingehalten.

Schulische Veranstaltungen und Schulfahrten, Unterrichtsgänge, Exkursionen etc.

Schulische Veranstaltungen und Schulfahrten, Unterrichtsgänge, Exkursionen etc. können stattfinden. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin.

Schulkantinen

Der Betrieb der Schulkantinen ist unter Beachtung der Hygienevorschriften möglich.

Reinigung

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend – bevorzugt mit milder Reinigungslösung in kaltem Wasser (s. Reinigungsintervalle).

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung (begrenzt viruzid) durchgeführt werden.

Abfälle

Müllbehälter sind täglich zu leeren.

Sanitärräume

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten – bedeckt und handlos bedienbar.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind mindestens täglich zu reinigen.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Gummihandschuhe zu tragen.

Die Räume sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Schulfremde Personen

Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z.B. Erziehungsberechtigte; Ehrenamtliche) auf ein Minimum beschränken. Empfohlen: Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten dokumentieren. Elternkontakte über telefonische Sprechstunden oder Email. Betreten des Schulgeländes durch Externe (z.B. Lieferanten) auf Notwendigkeit prüfen.

Besucher über Regelungen unterweisen, haben Abstandsregeln einzuhalten und Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn diese nicht eingehalten werden kann. Kein Zugang von Personen mit Atemwegserkrankungen oder Covid-19 Symptomen. Führen von Besucherlisten zur Infektionsnachverfolgung im SARS-CoV-2 Fall in der Einrichtung.

Erste Hilfe

Auf den Selbstschutz achten. Anwendung von Herzdruckmassage bzw. AED. Ohne Beatmung reanimieren.

Brandschutz

Maßnahmen der Personenrettung haben Vorrang vor Infektionsschutzmaßnahmen.

Meldung von Erkrankungsfällen

Bei Auftreten von COVID 19-Krankheitssymptomen (auch im häuslichen Umfeld) ist die Teilnahme am Unterricht nicht gestattet. In diesem Fall bitte unverzüglich die Schulleitung benachrichtigen.

Unverzögliche Information des zuständigen Gesundheitsamtes.

Anlage 1: Hygieneplan Covid 19

Anlage 2: Rahmenhygieneplan